

# **Satzung**

## **der Sartre-Gesellschaft e.V.**

### **Präambel**

Die deutsche Sartre-Gesellschaft ist eine Vereinigung, die am Werk Sartres Interessierte zusammenführt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung der Mitgliedschaft und Mitarbeit. Die Gesellschaft wird im Geiste internationaler Zusammenarbeit und Verständigung insbesondere Kontakte mit den anderen bestehenden Sartre-Gesellschaften pflegen und mit Sartre-Forschern und Interessenten kooperieren.

### **§ 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher und publizistischer Arbeiten vor allem jüngerer Autoren; die Erforschung, Reflexion, Dokumentation, Verbreitung des literarischen, philosophischen, kunsttheoretischen und politischen Werkes von Jean-Paul Sartre und die Förderung der Kommunikation aller an diesem Werk Interessierten. Der französische Denker gehört zu den großen Intellektuellen und Künstlern Europas, die das zwanzigste Jahrhundert mitgeprägt haben. Die kritische Auseinandersetzung mit seinem vielfältigen Werk soll im weltoffenen Geiste Sartres zur Verständigung und Toleranz beitragen und gegen Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und jede Art von Diskriminierung wirken.

Diese Ziele verfolgt der Verein insbesondere durch den Austausch und die Diskussion von Forschungsergebnissen und Projekten sowie die gegenseitige Information. Ferner wird er die Rezeption des Sartreschen Werkes durch Vorträge, Filmvorführungen, Beteiligung an Inszenierungen, durch Medienkontakte und andere Formen der Verständigung fördern. Zur Sicherung optimaler Kommunikation und Information zwischen den Mitgliedern und der Wirksamkeit des Vereins nach außen werden entsprechend den Möglichkeiten des Vereins regelmäßig ein Mitteilungsblatt und ein Journal der Gesellschaft herausgegeben.

Alle Veranstaltungen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung §§ 51 ff., „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich selbstlos im Sinne der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Abgabenordnung.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Sartre-Gesellschaft e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied des Vereins schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das betreffende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist im zweiten Mahnschreiben anzudrohen und erfolgt zwei Monate nach Absendung des letzten Mahnschreibens.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wird der Vorstand nicht rechtzeitig gewählt, verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes bis zur Wahl eines neuen.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird: dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich (einschließlich E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
3. die Ausschließung eines Mitglieds;
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

## **§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können bis spätestens 12 Stunden (eintreffend beim Sitz des Vereins) vor der Versammlung ihr Votum auch schriftlich (einschließlich E-Mail) abgeben.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 9 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 10 Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder handeln dürfen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2000 € bedarf es im Innenverhältnis jedoch der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er möglichst viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Zehntel der Mitglieder dafür votieren (auch schriftlich, einschließlich E-Mail). Wird die Beschlussfähigkeit der Auflösungsversammlung nicht erreicht, so findet § 8 Abs. 4, Satz 2 analog Verwendung. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur zu übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 23.11.2012